Pflanzenschutz-Hinweise für den Obstbau
Oktober 2026

Neue Genehmigungen und Zulassungen:
Zulassungsverlängerungen:
Nach Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) folgende Zulassungen verlängert:

Zulassungs-Nr. BVL	Produkt	Wirkstoff	Anwendung Obst	Verlängert bis
00A702-00	Bigalo	Pyraclostrobin + Boscalid	Erdbeeren, Schwarze Johannisbeere	**15.12.2027**
00A491-00	COBALT	Pyraclostrobin + Boscalid	Erdbeeren	**15.12.2027**
00A981-00	TWINKLE	Pyraclostrobin + Boscalid	Apfel, Birne	**15.12.2027**
006896-00	Funguran progress	Kupferhydroxid	Kern- und Steinobst	**30.09.2027**
006895-00	Cuprozin progress	Kupferhydroxid	div. Obstkulturen	**30.09.2027**
008520-00	Nealta	Cyflumetofen	Erdbeere GWH	**15.10.2028**
00A070-00	Atonik	Natrium-o-nitrophenolat + Natrium-5-nitroguaiacolat + Natrium-p-nitrophenolat	div. Obstkulturen	**31.01.2028**

Neuzulassungen im Baumobst:
Für **FYSIUM** (ZulNr.: 028272-00) wurde die Zulassung erweitert. Das Produkt mit dem Wirkstoff 1-MCP kann jetzt auch bei Kirschen eingesetzt werden.

Präparat (Wirkstoff)	Zweckbestimmung	Bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen	Wz	**Zulassung** bis	**Anwendungshinweise** Aufwandmenge je ha und 1 m Kronenhöhe **oder je 10.000 m² Laubwandfläche, tw. auch je ha Gesamtfläche**
FYSIUM (ZulNr.: 028272-00, 980 g/kg 1-Metylcyclopropen)	seit 09/2022: Zur Erhaltung der Qualität an Apfel im Lager, seit 12/2022: Zwetschge, Mirabelle, Art. 51 seit 09/2026: Süß- und Sauerkirschen	**Umgang mit dem Konzentrat:** SS110-1 (PS-Handschuhe), SS2101 (PS-Anzug + Stiefel, Alternative zu PS-Anzug + Stiefel: Ärmelschürze + Arbeitskleidung + Stiefel), **Ausbringen:** Siehe Kennzeichnungsauflagen	Zwetschen + Mirabelle, Apfel F	31.07.2035	nach der Ernte, Apfel: 1,46 mg/m³ Lagerraumvolumen (entspricht 0,65 ppm) Kirschen: 2,25 mg/m³, GHS02, 05, 07 und 08, B3, IP, mit speziellem Gerät, nur in dichten Räumen begasen, max. 1-2 Anw. im Jahr, im Abstand von einem Tag, Zwetschen und Mirabelle, Süß- und Sauerkirschen 1 Anwendung

Neuzulassungen im Beerenobst:
Für **Kumar** (neue ZulNr.: 027547-00) wurde die Zulassung im Freiland auch in Josta, Johannisbeeren, Stachelbeeren und im Himbeerartigen Beerenobst erweitert. Produkt mit dieser neuen Zulassungsnummer wird in Deutschland noch nicht vertrieben, Indikationen sind über die alte Zulassung abgedeckt. (ohne Tabelle).

Für **SIVANTO Prime** wurde die Zulassung **im GWH im gewachsenen Boden** erweitert in:

Brombeere gegen Blattläuse und Grüne Gurkenblattlaus,
in **Erdbeere** (nur bei Kulturen in gewachsenem Boden) gegen Weiße Fliege, Amerikanische Erdbeerblattlaus, Grünstreifige Kartoffelblattlaus und Rosenblattlaus.

Für **Kanemite SC** wurde die Zulassung nur in GWH in **Erdbeeren** erweitert.
Alle weiteren von der Unterarbeitsgruppe Lücken im Obstbau beantragten Anwendungen zu Kanemite SC (Erdbeeren Freiland, div. Strauchbeeren) wurden nach Widerspruch der Ablehnung und erneuter Prüfung durch das UBA nun wieder abgelehnt.
Grund diesmal: chronische Risiken für fruchtfressende Vögel aufgrund der nun relevanten Metabolite.

Präparat (Wirkstoff)	Zweck-bestimmung	Bußgeldbewehrte Anwendungs-bestimmungen	Wz	**Zulas-sung** bis	**Anwendungshinweise** Aufwandmenge je ha tatsächlich behandelter Fläche
SIVANTO prime (ZulNr.: 008264-00, 200 g/l Flupyradifurone)	Läuse und Weiße Fliege an Himbeere, Art. 51 seit 09/2026: gegen Blattläuse, Grüne Gurkenblattlaus (*Aphis gossypii*) in Brombeere, **alle nur im GWH**	NW470, nur Himbeere: NZ113 (Anwendung nur in Gewächshäusern auf vollständig versiegelten Flächen, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen), nur Brombeere: NG371.1189 (Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Flupyradifurone pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen), **Umgang mit dem Konzentrat:** SS110-1 (PS-Handschuhe), SS530 (Gesichtsschutz), SS610 (Gummischürze), SS2101 (Schutzanzug), Alternative zu PS-Anzug: Ärmelschürze + Arbeitskleidung + Stiefel), **Ausbringen:** Siehe Kennzeichnungsauflagen, Brombeeren zusätzlich: SS230 (ggf. flüssigkeitsdichten PS-Anzug), **Nachfolgearbeiten:** Himbeeren siehe Kennzeichnungsauflagen und Brombeeren SF275-10OS (10 Tag nach Anwendung: lange Arbeitskleidung + feste Schuhe)	GWH: 3	09.12. 2026	Himbeere: 0,5 l/ha in mind. 500 l Wasser, Brombeere: 0,3 l/ha und je m Pflanzenhöhe!! in 200 bis 1.000 l/ha Wasser, GHS07 u. 09, B4, max. 2 Anwendungen je Vegetationsperiode im Abstand von 10 Tagen, von 5. Laubblatt ist entfaltet bis Vollreife, SF245-02
SIVANTO prime (ZulNr.: 008264-00, 200 g/l Flupyradifurone)	Läuse und Weiße Fliege an Erdbeeren nur im GWH, Art. 51 seit 08/2026 auch im GWH bei Kulturen in gewachsenem Boden	NW470, nur versiegelter Boden: NZ113 (Anwendung nur in Gewächshäusern auf vollständig versiegelten Flächen, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen), seit 08/2026 auch im GWH bei Kulturen in gewachsenem Boden (0,5 l/ha), nur gewachsener Boden: NG371.1189 (Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Flupyradifurone pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen), **Umgang mit dem Konzentrat:** SS110-1 (PS-Handschuhe), SS530 (Gesichtsschutz), SS610 (Gummischürze), SS2101 (Schutzanzug), Alternative zu PS-Anzug: Ärmelschürze + Arbeitskleidung + Stiefel), **Ausbringen:** Siehe Kennzeichnungsauflagen, **Nachfolgearbeiten:** Siehe Kennzeichnungsauflagen	GWH 3	09.12. 2026	0,625 l in 500-1000 l Wasser, in gewachsenen Boden nur 0,5 l in 600-1000 l Wasser, GHS07 u. 09, B4, max. 2 Anwendungen (in gewachsenem Boden nur 1 Anw.!, Beginn der Ausläuferentwicklung: Ausläufer werden sichtbar (ca. 2 cm lang) (BBCH 41) bis Zweite Pflücke: Weitere Früchte sortentypisch ausgefärbt (BBCH 89)), je Vegetationsperiode, von 5. Laubblatt ist entfaltet bis Zweite Pflücke: Weitere Früchte sortentypisch ausgefärbt, bei Ausbringung lange Arbeitskleidung + Gummistiefel gemäß BVL-Richtlinie tragen, SF245-02
Kanemite SC (ZulNr.: 025855-00, 150 g/l Acequinocyl)	seit 09/2026 Art. 51: Spinnmilben und Gallmilben (Eriophyidae) an Erdbeeren **nur im GWH**	NW468	GWH 3	15.11. 2027	1,2 l in mind. 1000 l Wasser/ha, GHS07-09, B4, max. 1 Anwendung BBCH 55 (erste Blüten) bis 87 (Hauptpflücke), raubmilbenschonend

Auslaufende Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln und Prüfung der Einzelgenehmigungen nach § 22.2 PflSchG

Bei einigen Pflanzenschutzmitteln, die im Obstbau relevant sind, läuft in den nächsten Monaten die Zulassung aus. Bei einigen Mitteln ist unter Umständen **nicht** mit einer direkten Anschlusszulassung oder Zulassungsverlängerung zu rechnen. Leider ist in vielen Fällen die Zulassungssituation nicht immer eindeutig.

Eine Bevorratung der entsprechenden PSM kann daher für den Einsatz in den nächsten 18 Monaten (6 Monate Abverkaufsfrist plus 12 Monate Aufbrauchfrist) sinnvoll sein. Werden Wirkstoffe in der EU nicht mehr verlängert, sind auch kürzere Aufbrauchfristen möglich.

Auf jeden Fall sollten die Einzelbetrieblichen Genehmigungen nach § 22.2 PflSchG vor Jahresende geprüft werden! Die Bescheide haben in der Regel eine Gültigkeit von 2 Jahren und gelten maximal bis zum Ende der Aufbrauchfrist. Auf der Internetseite von ISIP.de finden Sie die aktuelle Liste, der in NRW möglichen Einzelgenehmigungen, mit Zulassungsende der Produkte.

Die Aufbrauchfristen der entsprechenden Pflanzenschutzmittel (z. B., Mospilan SG, Zulassungsende 28.02.2027) **können aber nur genutzt werden, wenn vorher noch gültige Genehmigungen vorlagen.**

Neue § 22.2 Genehmigungen werden ab Zeitpunkt Zulassungsende (= Beginn Abverkaufsfrist) nicht mehr ausgestellt!

Wer also z. B. Mospilan SG noch sicher bis zum Aufbrauchende in Erdbeeren (Frl/GWH), Johannisbeerartiges Beerenobst (**ausgenommen Johannisbeeren**) oder Him- und Brombeeren (GWH) einsetzten möchte, brauchte im Vorfeld eine neue Einzelgenehmigung. Der Sachbereich Genehmigungen im PSD NRW stellt in der Regel solche Genehmigungen bis zwei Monate vor Ablauf der Zulassung aus.

Schorf:

Jetzt an Schorf und an andere Blatterkrankungen für das nächste Jahr denken!

Nacherntebehandlung mit einem Belagsfungizid sind jetzt in Kern- und Steinobstanlagen nicht mehr sinnvoll und unwirtschaftlich.

Harnstoffbehandlungen (mind. 25 kg/ha und je m Kronenhöhe) zum Spätherbst haben einen deutlich günstigeren Einfluss auf die Überwinterungsorgane des Apfelschorfs. Nur diese hohen Harnstoffmengen vermindern das Ascosporenpotential direkt auf den Blättern. Bei anfälligen Sorten wird der Obstbaumkrebs allerdings gefördert und die Maßnahme sollte mit Fungizidbehandlungen kombiniert werden.

Diese großen Harnstoffmengen lassen sich allerdings schlecht in Wasser lösen. Umso wärmer das Wasser und geringer die Konzentration, umso größer können die gelösten Salzmengen sein. Die Brühe sollte mit dem Rührwerk immer ausreichend lange umgewälzt werden. Wenn vorhanden: Rücklaufspülung vom Druck- zum Saugfilter leicht öffnen, damit der Saugfilter sich nicht zusetzen kann (Nachrüstsätze über den Landhandel erhältlich, verhindert auch sonst ein Verstopfen des Saugfilters). Zumindest sollten alle Spritzen eine Rücklaufleitung vom Druckfilter in den Tank besitzen und diese sollte leicht geöffnet sein.

Alternative Anwendungen mit flüssigen AHL bringen etwas geringere Wirkungsgrade als Harnstoff-Anwendungen.

Bei der Dokumentation sind die Vorgaben der Düngerverordnung zu beachten. Bei Baumobst sind zzt. keine Sperrfrist in der Düngerverordnung vorgesehen und auch die Verwendung von Hemmstoffen zum Abbau von Harnstoff sind in der Blattdüngung noch nicht vorgesehen.

Um das Ascosporenpotential für nächstes Jahr weiter zu reduzieren, sollten die Anlagen nach dem Blattfall auf jeden Fall gemulcht werden, damit die Blätter schneller verrotten. Harnstoffspritzungen (50 kg/ha) können im Februar/März auch auf die Blätter am Boden ausgebracht werden. Diese Behandlung wird vollflächig mit Herbizid- und Zwischenspritzbalken durchgeführt. Die Stickstoffmengen sind im Rahmen der Guten Fachlichen Düngerpraxis zu berücksichtigen und können zu diesem Termin auch sinnvoll verwertet werden. Die Aktivitäten der Regenwürmer haben beim Falllaubabbau ebenfalls große Bedeutung. Eine gute Laubzersetzung vermindert beim Steinobst ebenfalls das Infektionspotential von z. B. Pflaumenrost im nächsten Jahr.

Dr. Adrian Engel, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
Pflanzenschutzdienst

Grundsätzliches:
Die aktuellen Anwendungsbestimmungen und Auflagen sind den jeweiligen Gebrauchsanleitungen der Pflanzenschutzmittel zu entnehmen. Alle Angaben ohne Gewähr! Maßgebend sind die Hinweise in den Gebrauchsanleitungen.

*Präparate haben zzt. keine Zulassung in dieser Indikation. Abverkaufsfrist im Handel maximal 6 Monate. Aufbrauchfrist im Betrieb maximal zusätzlich 12 Monate.

Beim Kern- und Steinobst bezieht sich die Aufwandmenge auf 1 Hektar je 1 m Kronenhöhe oder je 10.000 m² Laubwandfläche.
Bei Erdbeeren und dem übrigen Beerenobst erfolgen die Mittelangaben pro 1 Hektar. Beachte: Werden bei Erdbeeren nur Streifen behandelt, so ist der Mittelaufwand entsprechend anzupassen.